

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

18. September 2013

Nr. 43 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | |
|--|--------|
| 112/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Paderborn und Bad Lippspringe zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeprüfungen der Stadt Bad Lippspringe durch die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn | 2 - 7 |
| 113/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung – EBS-KiBiz) | 8 - 10 |

112/2013

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn
zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen
der Stadt Bad Lippspringe durch die Zentrale Vergabestelle
und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn**

Zwischen

der Stadt Bad Lippspringe

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Bee,
geschäftsansässig: Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe,
nachstehend „Stadt Bad Lippspringe“ genannt

und

der Stadt Paderborn

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Paus
geschäftsansässig: Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn,
nachstehend „Stadt Paderborn“ genannt

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.474), folgende mandierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeproofungen der Stadt Bad Lippspringe durch die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Stadt Bad Lippspringe im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

Dieser Vereinbarung schließen sich auch das Abwasserwerk Bad Lippspringe und die Landesgartenschau 2017 Bad Lippspringe GmbH an. Beide Gesellschaften werden durch die Stadt Bad Lippspringe vertreten, so dass in den nachfolgenden Regelungen mit dem Begriff „Stadt Bad Lippspringe“ grundsätzlich alle drei Institutionen gemeint sind.

Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Paderborn übernimmt mit ihrer Zentralen Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben der Stadt Bad Lippspringe im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn führt die Vorbereitung der Ausschreibung bis zur rechnerischen Feststellung des Submissionsergebnisses von Vergaben für die Stadt Bad Lippspringe ab einem geschätztem Nettoauftragswert von 25.000 € durch, in Einzelfällen auf Wunsch der Stadt Bad Lippspringe auch unterhalb dieses Wertes. Zum Aufgabenumfang gehören insbesondere:
- a. Beratung und Information zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren
 - b. Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Stadt Bad Lippspringe
 - c. Veröffentlichung von Ausschreibungen im OWL-Vergabeportal
 - d. Zusammenstellen und Vervielfältigung der Ausschreibungsunterlagen
 - e. Versand der Unterlagen mit Gebührenabwicklung
 - f. Koordinierung der Bieteranfragen
 - g. Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
 - h. Aufhebung von Vergabeverfahren vor Submission
 - i. Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
 - j. Vorbereitung und Durchführung des Eröffnungstermins (Submission)
 - k. Erstellung der Submissionsniederschrift
 - l. Information der Bieter im Rahmen der Submission
 - m. Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
 - n. rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines (vorläufigen) Preis spiegels
 - o. Abgabe aller Vergabeunterlagen an die Stadt Bad Lippspringe, einschließlich der bis zum Abgabezeitpunkt fertiggestellten Vergabedokumentation

Darüber hinaus wird der/die von der Stadt Bad Lippspringe namentlich zu benennende Mitarbeiter/in der Stadt Bad Lippspringe von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens informiert.

- (2) Die Stadt Bad Lippspringe schließt sich dem bei der Stadt Paderborn eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn übernimmt im Zuge der vorgenannten Vergabetätigkeiten die Prüfung der Vergaben gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW.
- (4) Die Stadt Bad Lippspringe wird die Vorgaben des bei der Stadt Paderborn praktizierten Vergabeverfahrens grundsätzlich übernehmen. Abweichungen sind gesondert zu regeln.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Bad Lippspringe erstattet der Stadt Paderborn die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens der Stadt Paderborn für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.
- (2) Grundlage für die Kostenberechnung sind die von der KGSt vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz für die Tätigkeiten der Zentralen Vergabestelle beläuft sich bei Abschluss dieser Vereinbarung auf 49,68 €/Std. für die Leistungen der zentralen Vergabestelle; für die Aufgabenerledigung durch das Rechnungsprüfungsamt fallen 61,17 €/Std. an. Die v. g. Stundensätze werden entsprechend der laufenden Aktualisierung des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ fortgeschrieben. Nach Vorlage der aktualisierten Stundensätze der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ wird der Zeitpunkt der Anwendung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt..

Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Stadt Bad Lippspringe zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

- (3) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, erstmals zum 01.10.2013 durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn.

§ 4 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Paderborn sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Bad Lippspringe, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Haftung

Die Stadt Bad Lippspringe stellt die Stadt Paderborn von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2014. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 7 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 6 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für einen der beiden Kooperationspartner nicht mehr zumutbar ist oder wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (2) Können sich die Partner nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.
- (3) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat derjenige Kooperationspartner, der die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.
- (4) Hält einer der Kooperationspartner aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Kooperationspartner vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 7 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 8 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Kooperationspartner sowie der Kreis Paderborn als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

70. Jahrgang

18. September 2013

Nr. 43 / S. 6

Paderborn, den 02.09.2013

Bad Lippspringe, den 23.08.2013

Stadt Paderborn

Stadt Bad Lippspringe



Heinz Paus
Heinz Paus
(Bürgermeister)

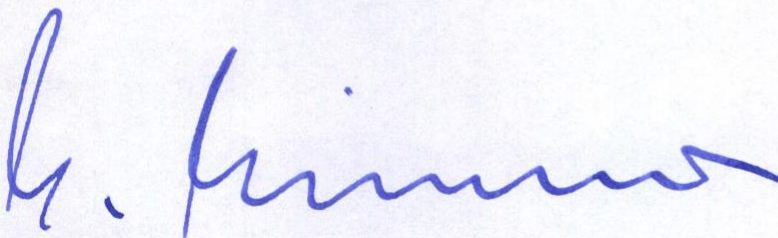
(L.S.)

Andreas Bee
Andreas Bee
(Bürgermeister)

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2009 (GV. NRW. S. 380) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeprüfungen der Stadt Bad Lippspringe durch die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Vergabeverfahren und Vergabeprüfungen der Stadt Bad Lippspringe durch die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn vom 23.08./02.09.2013 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 12.09.2013



Manfred Müller

Landrat

113/2013

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 16.09.2013 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 4. Änderungssatzung vom 18.09.2013 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung EBS – Kibiz) vom 30.01.2008, i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 18.09.2013

gez.

Manfred Müller
Landrat

4. Ä n d e r u n g s s a t z u n g v o m 18.09.2013

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2010

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248), des Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127/GS NW S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 521 ff), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie des § 23 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW Nr. 25, S. 462) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 16.09.2013 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz)“ vom 30.01.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2010 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist dagegen nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen (trifft nicht zu bei der Berechnung bezüglich Erlass oder Übernahme in den Bereichen OGS und Kindergarten). **Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind hinzuzurechnen. Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bei einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von bis zu 300,00 € monatlich abzuziehen; in anderen Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich. Das Betreuungsgeld bleibt für den gesamten Leistungszeitraum anrechnungsfrei, bei mehreren Kindern bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 €.**

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 VI EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, gleichzeitig ein Angebot nach § 1 Abs. 1, so ist nur der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich der höhere Beitrag ergibt. **Für die Geschwisterkinder besteht Beitragsfreiheit. Soweit die Beiträge bei allen Geschwistern identisch sind, ist eine Beitragspflicht des ältesten Kindes gegeben.**

Es wird eine neuer § 6 Abs. 2 eingefügt mit folgender Fassung:

(2) Besucht ein Kind, das am 01. August des Folgejahres schulpflichtig wird, ein Angebot in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, so sind auch alle Geschwisterkinder beitragsbefreit.

Der bisherige § 6 Abs. 2 wird Abs. 3

Der bisherige § 6 Abs. 2 wird Abs. 4

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

Ab 01.08.2013 gelten einheitliche Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die in der folgenden Tabelle abgebildet sind:

Jahres- einkommen		Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
		wöchentlicher Betreuungsumfang bis							
		15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis	25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis	37.000 €	34 €	39 €	45 €	62 €	79 €	91 €	106 €	149 €
bis	49.000 €	55 €	63 €	73 €	102 €	117 €	135 €	156 €	219 €
bis	61.000 €	87 €	100 €	114 €	161 €	156 €	179 €	207 €	291 €
bis	73.000 €	114 €	131 €	151 €	212 €	177 €	203 €	234 €	330 €
über	73.000 €	137 €	157 €	180 €	255 €	194 €	223 €	258 €	363 €

Notwendige Anmerkung:

Liegt die Höhe des Pflegegeldes unter dem zu leistenden Elternbeitrag, so ist ein Elternbeitrag in Höhe des Pflegegeldes zu leisten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.08.2013 in Kraft.